

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ITG Induktionsanlagen GmbH, Hirschhorn

## Stand 08/17

ITG Induktionsanlagen GmbH im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet

### **I. Allgemeines**

1. Für alle Bestellungen des Auftraggebers gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden.  
Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (EKB) – sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber wirksam.
3. Die EKB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für gegenwärtige und künftige Verträge für den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der EKB wird der Auftraggeber den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt und die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle vertragsrelevanten Unterlagen, Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Rechnungen, müssen zumindest folgende Informationen enthalten: Bestellnummer(n), Empfangsstelle, vollständige Bezeichnung des zu liefernden Artikels/Objektes, Mengen, Mengeneinheiten und – bei EU-interner Lieferung USt.-ID-Nr. des Lieferanten.
7. Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
8. Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferant vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen sind dem Auftraggeber sofort schriftlich bekannt zu geben.  
Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
9. Der Lieferant ist bereit, vom Auftraggeber gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Auftraggebers. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.

### **II. Angebot, Abschluss des Kaufvertrages**

1. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden und soll ein Muster des Lieferproduktes erstellen. Angebot und Muster sind kostenlos einzureichen. Die Preise sind in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Versicherung, auszuweisen. An Unterlagen, die der Auftraggeber dem Lieferant zur Angebotsabgabe überlässt, behält sich der Auftraggeber alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an den Auftraggeber zurück zu senden.
2. Die Annahmeerklärung der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers hat binnen 14 Tagen nach deren Zugang mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und Preisen zu erfolgen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes, insbesondere eine kürzere Bindungsfrist an das Angebot ergibt.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn diese schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden. Erfolgt die Annahme verspätet, ist das Angebot abgelehnt. Eine verspätete Annahmestätigung ist dann ein bindendes Vertragsangebot des Lieferanten.
4. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn nicht binnen einer Woche nach Zugang widersprochen wird. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig. Bei Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Lieferanten trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden.
5. Vor Ausführung der Bestellung ist der Auftraggeber berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderungen sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht für den Auftraggeber ein Kündigungsrecht. Der Lieferant erhält in diesem Fall einen angemessenen Aufwendersatz. Der Lieferant ist ohne Absprache mit dem Auftraggeber nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.
6. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken, Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die vom Auftraggeber überlassen oder in seinem Auftrag hergestellt werden, bleiben oder werden Eigentum des Lieferanten und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers geliefert und besichtigt werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber an Dritte geliefert werden.

### **III. Kündigung durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare bewegliche Sache jederzeit zu kündigen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall die Rechte gemäß § 649 S. und 3 BGB zu. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

## IV. Lieferzeit/Vertragsstrafe

1. In der Bestellung oder in Abrufen angegebene Liefertermine und –fristen bezeichnen den Zeitpunkt des Eingangs des Liefergegenstandes an der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift und sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach Absprache und ausdrücklicher Zustimmung mit dem Auftraggeber zulässig.
2. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen und –fristen ist der Eingang der Lieferung in den Werken des Auftraggebers.  
Für den Eingang des Liefergegenstandes ist das Datum der schriftlichen Empfangsbestätigung der in der Bestellung benannten Empfangsstelle bzw. in den Werken des Auftraggebers maßgeblich.
3. Der Lieferant hat den Liefergegenstand gemäß DDP (Incoterms 2010) an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift („Empfangsstelle“) zu liefern.  
Die Ablieferung an einer anderen Adresse darf der Auftraggeber nach freiem Ermessen ablehnen. Selbst wenn der Auftraggeber die Lieferung entgegennimmt, liegt darin keine Erfüllung und bewirkt sie keinen Gefahrübergang, es sei denn der Auftraggeber stimmt der Änderung des Lieferortes ausdrücklich schriftlich zu. Ein einfaches Empfangsbekanntnis ist keine solche Zustimmung. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung an einem anderen Ort als der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle entgegen und erteilt keine Zustimmung zur Änderung des Lieferortes, so hat der Auftraggeber den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unverzüglich an den geschuldeten Lieferort zu verbringen oder nachträglich die Zustimmung zur Änderung der Empfangsstelle schriftlich zu erklären. Diese Erklärung hat keine rückwirkende Kraft.
4. Muss der Lieferant annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin in der vereinbarten Qualität erbracht werden kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich mitzuteilen und die die Entscheidung des Auftraggebers über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.
5. Bei Lieferverzug stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Fristsetzung durch den Auftraggeber ist dann entbehrlich, wenn die eigene Terminbindung des Auftraggebers dies erfordert, weil mit der Ablehnung der Vertragserfüllung durch die Kunden des Auftraggebers zu rechnen ist. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist ausgeschlossen. Bei Rücktritt kann der Auftraggeber Teillieferungen gegen Gutschrift behalten. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten besteht ein Kündigungsrecht für den Auftraggeber. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung des Auftraggebers dies erfordert. Kann die Abnahme durch den Auftraggeber wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Waren auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. In anderen Fällen beschränken sich die Schadenersatzansprüche wegen verschuldeter verzögerter Abnahme in jedem Fall auf 50% des Wertes der Lieferung, deren Abnahme verzögert wurde.
6. Versäumt der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, den vereinbarten Liefertermin, so kann der Auftraggeber neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der

Gesamtauftragssumme für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung geltend machen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 10% der Gesamtauftragssumme.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Behält sich der Auftraggeber die Vertragsstrafe bei Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung nicht ausdrücklich vor, kann er die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung an den Lieferanten geltend machen. Das Recht des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

7. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme verpflichtet.

## V. Versand/Transport, Verpackung, Dokumentation

1. Der Lieferant hat etwaige Versandvorgaben des Auftraggebers, z.B. zu Verpackung oder Gebindegrößen zu beachten. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern keine Vorgabe zu Verpackung seitens des Auftraggebers gegeben ist, sind die Waren handelsüblich zu verpacken.
2. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme in den Werken des Auftraggebers entstehen, haftet der Lieferant.
3. Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant die Verpackung nach Lieferung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.
4. Der Lieferant soll auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellangaben des Auftraggebers angeben. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
5. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen vom Auftraggeber übernommen, ist, unter Berücksichtigung der Transportsicherheit, grundsätzlich die kostengünstigste Versandart zu wählen.
6. Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen.  
Rechnungen sollen den Sendungen nicht beigelegt und separat, in zweifacher Ausfertigung oder elektronisch, an den Auftraggeber übermittelt werden.  
Diese Dokumente müssen enthalten: „Ihre und unsere Bestellnummer (n), Menge und Artikelbezeichnung des Auftraggebers mit Artikelnummer(n), Restmenge bei zulässigen Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist dem Auftraggeber eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.“

## VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch im Falle eines Versandkaufs mit der Übergabe der gelieferten Sache auf den Auftraggeber über.

Bis zur Versendung ist die Ware kostenfrei und auf Gefahr des Lieferanten für den Auftraggeber zu verwahren.

## VII. Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

1. Der Lieferant teilt dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung alle Daten in Textform mit, die der Auftraggeber zur Einhaltung der o.g. rechtlichen Bestimmungen benötigt, insbesondere:
  - 1.1 alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich, falls anwendbar, der Export Control Classification Number (ECCN);
  - 1.2 die statistische Warennummer gemäß des aktuellen „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“;

1.3 das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Auftraggeber angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung.

2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Abschnitt VII. 1., trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

### VIII. Versicherung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Lieferant transportversichert. Hierfür hat er eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

### IX. Warenannahme/Rügeobliegenheit

1. Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge.

2. Der Auftraggeber prüft die Liefergegenstände unverzüglich nach Entgegennahme auf offensichtliche Mängel (z.B. Mindermengen, Transportschäden) und hat sie unverzüglich nach dem Erkennen zu rügen.

3. Fehlen Absprachen in Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, sind die Lieferungen durch den Auftraggeber in angemessener Frist auf offenkundige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen.

Eine Mängelrüge durch den Auftraggeber ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen beim Lieferant eingeht.

Nicht offensichtliche, aber durch angemessene Untersuchung erkennbare Mängel kann der Auftraggeber binnen vier (4) Wochen ab Ablieferung der Liefergegenstände an der Empfangsstelle geltend machen, verdeckte Mängel auch nach Ablauf dieser Frist nach ihrer Entdeckung.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist hierbei auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.

4. Der Auftraggeber behält sich vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

### X. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Die Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, aber gesondert auszuweisen. Die Verpackung ist im Preis enthalten. Ist Ausnahmeweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

2. Der Lieferant wird dem Auftraggeber keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

3. Der Lieferant hat bei Versendung des Liefergegenstandes eine steuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung, welche die Informationen gemäß Abschnitt I.6 dieser EKB enthält, per Post oder Mail an den Auftraggeber zu übermitteln.

Rechnungen sind gesondert für jede Bestellung an den Auftraggeber zu senden, Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigefügt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht anerkannt.

4. Der Auftraggeber zahlt inhaltlich zutreffend berechnete und eingegangene Rechnungen binnen 30 Tagen mit 3% Skonto, binnen 45 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug.

Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend.

Zeitverzögerungen, die durch unrichtige und unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem der Auftraggeber sowohl die Rechnung als auch die Lieferung an der Empfangsstelle bzw. in den Werken des Auftraggebers erhalten hat.

5. Ein Zahlungsverzug durch den Auftraggeber ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ersatzansprüche werden im Übrigen auf die dadurch typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

6. Der Lieferant darf Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

### XI. Eigentumssicherung

1. Überlässt der Auftraggeber dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung Unterlagen, oder stellt der Lieferant im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen der Bestellung solche Unterlagen her, so bleiben sie im Eigentum des Auftraggebers bzw. gehen mit Erstellung in dessen Eigentum über. Der Lieferant erklärt bereits jetzt das Angebot zur Übereignung dieser Unterlagen, der Auftraggeber nimmt hiermit an.

2. Stellt der Auftraggeber dem Lieferanten Werkzeuge, Modelle, Material oder Teile zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes zur Verfügung (Beistellungen), wird vereinbart, dass diese im Eigentum des Auftraggebers stehen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von ihm bestellten Waren einzusetzen. Die Beistellungen sind vom Lieferanten vom sonstigen Eigentum getrennt zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Dies gilt auch bei der Überlassung Auftrag gebundenen Materials.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Auftraggeber schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

Im Rahmen der Verwahrung wird der Lieferant die Gegenstände sachgerecht, sicher und trocken lagern, vor Diebstahl und Beschädigung schützen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Gegenständen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Auftraggebers.

Die Be- und Verarbeitung von Beistellungen unternimmt der Lieferant im Namen und für Rechnung des Auftraggebers als Hersteller, welcher dadurch unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Beistellung – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellung zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftraggeber eintreten sollte, überträgt der Lieferant bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an den Auftraggeber.

Wird die Beistellung mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der

anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so tritt der Lieferant, soweit er Eigentümer der Hauptsache ist, dem Auftraggeber das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums in dem in Abschnitt XI.5.Satz 2 genannten Verhältnis ab. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert oder von weiteren Bestellungen absieht. In diesen Fällen sind dem Auftraggeber die beigestellten Gegenstände kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Die für die vorstehende Eigentumsübertragung etwa erforderliche Besitzübertragung wird schon jetzt durch die Abrede einer unentgeltlichen Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten für den Auftraggeber ersetzt. Der Auftraggeber ist berechtigt sich jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten vor Ort beim Lieferanten von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Bestellungen oder verarbeiteten Gegenstände zu überzeugen.

6. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Lieferant zu Vertragszwecken anfertigt und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellt, übereignet der Lieferant mit Zahlung an den Auftraggeber Abschnitt XI. 2 dieser EKB gilt entsprechend – sie sind durch den Lieferant als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Zwecke des Auftraggebers zu benutzen.

Natürliche Verschleißerscheinungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeughiehvertrages gilt dieser ergänzend.

## **XII. Gewährleistung**

1. Für die Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, und zwar für eigene Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ebenso für die Leistungen der von ihm eingeschalteten Unterlieferanten, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle aus dem Fehlen der vereinbarten Eigenschaften entstehenden Mängel und Mangelfolgeschäden einzustehen.
3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Lieferung eines mangelfreien Produktes oder die Beseitigung des Mangels verlangen. Sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus-, Einbau- oder Nacharbeitungs-/Arbeits- und Materialkosten sowie Transport- und Wegekosten, trägt der Lieferant.  
Schlägt eine solche Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl oder führt der Lieferant diese nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist durch, ist der Auftraggeber berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.  
In Eilfällen, insbesondere bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
4. Wandlungs-, Minderungsrechte und das Recht des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.  
Ebenso bleibt das Recht auf Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften unberührt.
5. Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn ein

Sachmangel wegen der Beschaffenheit oder der Art der gelieferten Sache nicht zu einem früheren Zeitpunkt feststellbar war.

Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nicht längere gesetzliche Gewährleistungsfristen eingreifen, 36 Monate nachdem der Auftraggeber das vom Lieferant gefertigte oder gelieferte Produkt bzw. den von ihm durchgeführten Auftrag – unter Verwendung der Lieferererzeugnisse hergestellten Produkte des Auftraggebers - an der Empfangsstelle bzw. in seinen Werken entgegengenommen hat, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Jahren seit der Lieferung an den Auftraggeber. Der Lieferant vereinbart mit seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung die Erfassung dieser Verjährungsfrist.

Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mängelanzeige des Auftraggebers bis zur schriftlichen Zurückweisung der Ansprüche durch den Lieferanten gehemmt.

6. Im Falle von Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich vorhandener Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
7. Werden innerhalb der Verjährungsfrist mangelhafte Teile ersetzt, instand gesetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten/instandgesetzten- oder Ersatzteile zu dem Zeitpunkt erneut, in dem der Lieferant die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung des Auftraggebers und werden erst nach der Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferanten.
8. Nimmt der Auftraggeber durch ihn hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Auftraggeber gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde in sonstiger Weise aus diesem Grunde in Anspruch genommen, behält sich der Auftraggeber den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es einer sonst erforderlichen Fristsetzung für die Mängelrechte des Auftraggebers nicht bedarf.
9. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, da dieser gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
10. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 6 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 8 und 9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber die von seinem Kunden gegen sich gerichtete Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach der Ablieferung durch den Lieferanten.
11. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.
12. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

## **XIII. Haftung für Schutzrechtsverletzungen, Freistellung**

1. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Verfahrens- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
2. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand und seine Aufmachung den Bestimmungen entspricht, die für den Betrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen, gleichgültig ob sich diese Bestimmungen auf Europäisches Recht, Gesetz, behördliche Vorschriften oder Handelsbrauch stützen. Er

stellt den Auftraggeber von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften frei.

3. Wird der Auftraggeber wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abschnitt XIII.1. dieser EKB in Anspruch genommen, tritt der Lieferant einem Rechtsstreit auf Seiten des Auftraggebers unter Übernahme sämtlicher Rechtsverfolgungskosten bei, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Auftraggeber die Genehmigung und das Recht zum weiteren Gebrauch in allen Ländern verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferant den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Ein nach der vorstehenden Regelung erklärter Rücktritt des Lieferanten gilt als Anerkennung der Ansprüche des Dritten dem Grunde nach.
5. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzung der Lieferprodukte in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen. Der Auftraggeber hat an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
6. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, etwa auf Ersatz entgangenen Gewinns, bleiben unberührt. Das Recht auf Ersatz des entgangenen Gewinns steht dem Auftraggeber gegen den Lieferant im Falle einer Schutzrechtsverletzung ohne Rücksicht auf dessen Verschulden zu.

#### **XIV. Produkthaftung, Versicherungsschutz**

1. Für Mängel am Liefergegenstand sowie daraus resultierenden Schäden, die beim Auftraggeber oder Dritten eintreten, stellt der Lieferant den Auftraggeber von der daraus resultierenden Haftung frei. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von der Verantwortung für einen Produktschaden insoweit frei von Ansprüchen Dritter, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Er ist verpflichtet, Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personenschäden durchgeführte Rückrufaktion zu erstatten, die wegen der vom Lieferanten verursachten Produktmängel erforderlich wurde.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Der Umfang dieser Versicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflicht-Versicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Liefersache (1); Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte (2); Weiterbe- und -verarbeitung (3); Aus- und Einbaukosten (4);

Ausschussproduktion durch Maschinen (5) sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel (6).

Die Deckungssumme für Schäden gem. Ziffern (1)-(6) muss ebenfalls mindestens 2 Mio. € betragen. Auf Verlangen überlässt der Lieferant dem Auftraggeber eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (*certificate of insurance*).

#### **XV. Haftung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur
  - (i) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (ii) Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

#### **XVI. Höhere Gewalt**

1. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die die Vertragserfüllung durch den Auftraggeber unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Information durch den Auftraggeber ihre Verpflichtungen den geänderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
3. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. schon mindestens 2 Wochen ununterbrochen anhält, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfes für den Auftraggeber zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Bedarf für den Auftraggeber um mehr als 30% verringert.

#### **XVII. Mindestlohnverpflichtung**

1. Der Lieferant garantiert dem Auftraggeber, dass er für alle vom Lieferanten zur Erbringung von Leistungen Mindestlohnverpflichtungen zahlt. Es gilt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils höheren anwendbaren Mindestlohns, soweit nicht nach § 24 Abs. 1 MiLoG eine Abweichung vom gesetzlichen Mindestlohn zulässig ist. Hat der Lieferant Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG zu zahlen, garantiert der Lieferant dem Auftraggeber darüber hinaus die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung dieser Beiträge (Mindestlohnverpflichtung).
2. Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern ist der Lieferant verpflichtet, in den Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer oder dem Verleiher diesen zu verpflichten, seinerseits die Mindestlohnverpflichtungen einzuhalten.
3. Der Lieferant hat den Auftraggeber auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit der Auftraggeber auch

selbst prüfen kann, dass der Lieferant, der Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen einhält.

4. Für den Fall, dass der Lieferant oder von ihm in die Vertragserfüllung eingebundene Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnverpflichtungen verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, die bestehenden Vereinbarungen mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen bzw. von einzelnen Kaufverträgen zurückzutreten.
5. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass der Lieferant oder die von ihm eingebundenen Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen nicht einhalten. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der Mindestlohnverpflichtung gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden und übernimmt sämtliche dem Auftraggeber aus dieser Inanspruchnahme entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Nebenkosten, z. B. Zinsen und angemessener Rechtsverfolgungskosten).

#### **XVIII. Unfallverhütung/Sicherheit, Schutzgesetze, Qualitätssicherung**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Produktionsort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Einhaltung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, ebenso allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzuhalten.
2. Der Lieferant ist ferner dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand sämtliche am Ort der Empfangsstelle geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Umweltverträglichkeit oder sonstige für seinen bestimmungsgemäßen Einsatz oder seine bestimmungsgemäße Weiterverarbeitung geltenden Vorschriften und regulatorischen Anforderungen erfüllt.
3. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass seine Produkte keine der nach EU-Richtlinien sowie den daraus abgeleiteten nationalen Gesetzen und Verordnungen zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, wie z.B. Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom VI, sowie PBB und PBDE, enthalten.
4. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9000ff. ein Qualitäts-Management-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.
5. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten ein vergleichbares Qualitäts-Management-System unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen sowie extern veredelter oder sonst behandelte Teile sicherstellt.
6. Besteht Grund zur Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung diese Anforderungen nicht entspricht, insbesondere auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Auftraggeber vom Lieferanten einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **XIX. Geheimhaltung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung, sämtliche für den Vertragszweck vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten - und Unterlagen sowie die nach Angaben des Auftraggebers selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrages zu

verwenden. Der Lieferant wird Unterlagen des Auftraggebers insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung der Bestellung umgehend und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückgeben bzw. nach Möglichkeit löschen.

2. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des Auftrages verpflichtet.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Lieferant in Werbematerial oder sonstigen geschäftlichen Dokumenten nicht auf die Geschäftsverbindung zum Auftraggeber hinweisen und für den Auftraggeber hergestellte Liefergegenstände nicht ausstellen oder abbilden. Jegliche Offenlegung von Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
4. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten oder sonstigen Subunternehmer entsprechend verpflichten.

#### **XX. Compliance-Verpflichtung**

Der Lieferant erkennt an, dass er im Allgemeinen und insbesondere im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber verpflichtet ist, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere solche zur Bekämpfung der Korruption im Wirtschaftsleben, zum Schutz eines fairen Wettbewerbs, zum Verbot von Insiderhandel, Geldwäsche und Kinderarbeit sowie zur Sicherung des Datenschutzes und diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplätze einzuhalten sowie sicher zu stellen, dass seine Vorlieferanten und Sub-Unternehmer dies ebenfalls tun. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber von sämtlichen Folgen etwaiger Verstöße gegen diese Grundsätze auf erste Anforderung freizuhalten.

#### **XXI. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz des Auftraggebers.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, dann ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem betreffenden Auftrag der Geschäftssitz des Auftraggebers. Das Recht des Auftraggebers, den Lieferant an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

#### **XXII. Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen ist die Anwendbarkeit des Internationalen und Deutschen Kollisionsrechts ausgeschlossen.

#### **XXIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB unwirksam sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.